



Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landrat

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar

StALU Westmecklenburg
z. Hd. Herr Plaumann

Bleicherufer 53
19053 Schwerin



Diese Auskunft erteilt Ihnen Herr Reinsch
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841/30406315 **Fax** 03841/304086315
E-Mail A.Reinsch@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 04.01.2022

Vorhaben

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlage

(WKA 4) am Standort WEG 02/18 Löwitz West I/ AST: Eno energy GmbH/

Az.: StALU-WM-54b-4716-5712-0-1.6.2.V

Anschreiben vom 01. November 2021

Hier: bauplanungsrechtliche Stellungnahme

Beantragt ist die Errichtung von 2 Windkraftanlagen in der Gemeinde Siemz-Niendorf, Gemarkung Torisdorf, Flur 1, Flurstück 244 + 245:
WKA TYP eno V162 (Nabenhöhe 165 m und Rotordurchmesser 152,00 m; Gesamthöhe 241m). Die Anlagen verfügen über eine Leistung von 5,6 MW (Gesamtleistung 11,2 MW).

Planungsrechtliche Einschätzung

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Es handelt sich grundsätzlich um eine privilegierte Windenergieanlage gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB.

Gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Weiterhin dürfen gem. Satz 2 raumbedeutsame Vorhaben (bei Windkraftanlagen ab 50 Meter Höhe lt. 3. Entwurf) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.



Geplanter Windeignungsraum Löwitz 02/21 gem. 3. Entwurf Fortschreibung RREP WM mit Anlagenstandorten

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (2011), veröffentlicht am 13. Januar 2012 weist als Ziele der Raumordnung Windeignungsräume aus. Diese Zielausweisung wurde jedoch grundsätzlich mit Gerichtsurteil vom 15.11.2016 (Ausfertigung am 31.01.2017) durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 3 L 144/11, für unwirksam erklärt. Damit gibt es zurzeit kein festgeschriebenes bzw. bekanntgemachtes Ziel der Raumordnung, welches gem. § 35 (3) Satz 2 BauGB den Vorhaben entgegengehalten werden kann oder diese zulässt.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat deshalb am 10.05.2017 eine Gebietskulisse zur Beschlussreife für die erste Entwurfs- und Beteiligungsstufe gebracht, die in ihren Augen einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt. Diese Kulisse mit samt den ‚Zielen in Aufstellung‘ wurde seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben herangezogen und dementsprechend für bzw. gegen (auch als Basis für eine befristete Untersagung gem. § 12 (2) ROG [alt: § 14 (2) ROG]) raumbedeutsame Windenergieanlagen angewandt. Am 22.08.2018 hat der Planungsverband die erste Beteiligungsrunde abgeschlossen und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. Am 05.11.2018 wurde diese Beschlüsse ergänzt und verfestigt. Am 26.05.2021 hat die 64. Verbandsversammlung die 2. Beteiligungsrunde beendet und neue, teilweise abgewandelte, Ziele und Gebiete für die 3. Beteiligungsrunde beschlossen, so dass nun abermals in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung zur Anwendung kommen, die für und gegen raumbedeutsame Windkraftanlagen angewendet werden. Die 3. Beteiligungsrunde lief seit dem 31.08.2021 bis Anfang November. Weiterhin werden die dort beschlossenen Ziele und die Gebietskulisse auch für eine befristete Untersagung gem. § 12 (2) ROG angewendet.

Danach liegen die Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Eignungsraumes 02/21 für Windenergie und sind demnach gem. §§ 35 (1) Nr. 5 i.V.m. (3) S. 2 BauGB zulässig, da sie einem Ziel der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht widersprechen bzw. ihm entsprechen.

Demnach sind Windenergieanlagen nur in den dafür vorgesehenen Windeignungsgebieten zulässig. Dieses Ziel ist gem. der Auffassung des Amtes für Raumordnung auch hinreichend bestimmt durch die Beschlussfassung der 64. Verbandsversammlung zur 3. Beteiligungsrunde vom 26.05.2021.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stellen einen öffentlichen Belang gem. § 35 (3) Nr. 1 BauGB dar. Dazu aus der Kommentierung zum BauGB:

Die in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung haben nach dem BVerwG Urt. v. 27.1.2005 – 4 C 5.04; Urt. v. 1.7.2010 – 4 C 4.08, aaO vor Rn. 1 die Qualität eines öffentlichen Belangs iSd § 35 Abs. 3 Satz 1, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung iSd § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt; die sich daraus ergebenden Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde bestehen unabhängig von der nach § 14 Abs. 2 ROG bestehenden Möglichkeit, zur Sicherung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung die Erteilung einer Baugenehmigung zu untersagen. Voraussetzung ist eine ausreichende Verfestigung dieser Ziele, nämlich nach dem Verfahrensstand und Inhalt hinreichend sichere Erwartung des Wirksamwerdens des Ziels demnächst, wobei der Abwägungsprozess im Wesentlichen abgeschlossen sein muss (OVG Koblenz Urt. v. 8.3.2004 – 8 A 11 520/03 OVG, ZfBR 2005, 587).

(EZBK/Söfker BauGB § 35 Rn. 111-115, beck-online)

Die Kommentierung bezieht sich auf das alte ROG. Dies hat mittlerweile eine Änderung erhalten, so dass sich die Rechtsgrundlage geändert hat. Nunmehr gilt hier der § 12 (2) ROG.

Weiterhin stehen vorbehaltlich der Zustimmung der Naturschutz- und Wasserbehörde öffentliche Belange nicht entgegen.

Aus planungsrechtlicher Sicht sind die WEA gem. §§ 35 (1) Nr. 5 i.V.m. § 35 (3) S. 2 BauGB zulässig.

Hinweis:

Sämtliche Gutachten und Abstandsregelungen beruhen auf eine angenommene Anlagengesamthöhe von 199/200m. Hier wird eine Anlage von 241,00 beantragt. Im Verfahren ist zu klären, wie sich diese Abweichung von über 20% auf die Erkenntnisse der Gutachten und der geltenden Abstandsregelungen auswirkt. Dazu gibt es keinerlei Aussagen.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung ist in die Baugenehmigung gem. § 35 (5) Satz 2 BauGB und entsprechend Satz 3 aufzunehmen und durch Baulast oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe und die Zuwegungen. Dafür sind entsprechende Sicherheitsleistungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



André Reinsch